

RS OGH 1991/3/21 8Ob515/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1991

Norm

ABGB §176 B

ABGB §176b

ABGB §186

Rechtssatz

Der Jugendwohlfahrtsträger darf die Ausübung der Obsorge Dritten übertragen. Die gänzliche Entfernung der Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung und die Unterbringung bei Pflegeeltern im Rahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe gilt als Übertragung der Obsorge an den Jugenwohlfahrtsträger, wobei die Ausübung der Obsorge wiederum dann an Dritte übertragen ist. Damit ist die Obsorge jedenfalls für Pflege und Erziehung und damit auch die gesetzliche Vertretung in diesem Rahmen auf den Jugendwohlfahrtsträger übergegangen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 515/91

Entscheidungstext OGH 21.03.1991 8 Ob 515/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0048659

Dokumentnummer

JJR_19910321_OGH0002_0080OB00515_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at